



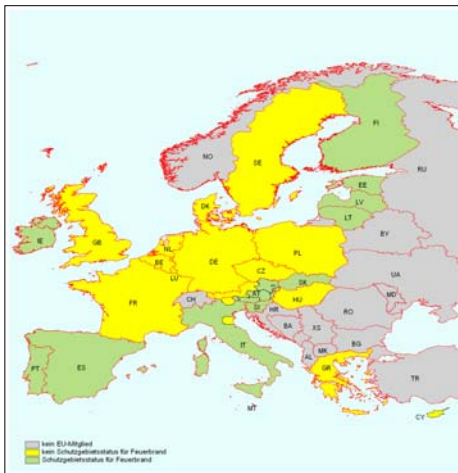
# Feuerbrand in der EU – neue Bestimmungen für Lieferungen von Wirtspflanzen in Schutzgebiete

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft  
Abteilung Pflanzengesundheit, Messeweg 11/12, D-38104 Braunschweig

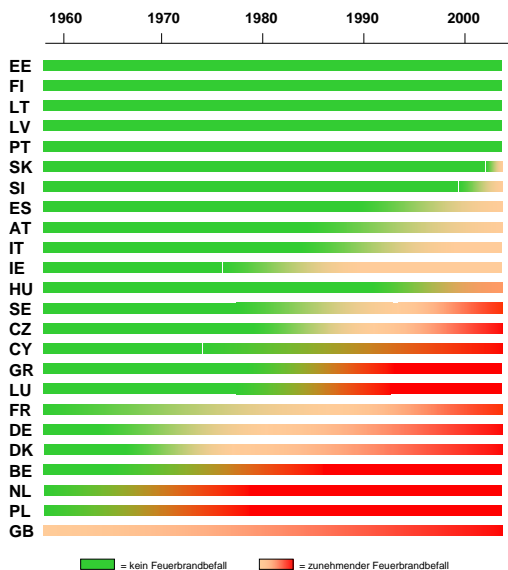
## Hintergrund

- Einige Mitgliedstaaten der EU sind nach wie vor gänzlich oder zumindest in Teilgebieten frei von Feuerbrand (*Erwinia amylovora*).
- Diese Gebiete haben gemäß Richtlinie 2000/29/EG den Status eines Schutzgebietes.
- Zur Vermeidung von Einschleppungen des Erregers mit gehandelten Pflanzen sind bei der Lieferung von Feuerbrandwirtspflanzen in Schutzgebiete strikte Anforderungen einzuhalten.
- In der Praxis erwies sich dabei die sog. „Pufferzonen-Regelung“ für Mitgliedstaaten mit Feuerbrandbefall als nicht durchführbar.
- Nach mehrjährigen Verhandlungen im Ständigen Ausschuss Pflanzenschutz wurden neue Bestimmungen beschlossen.

## Schutzgebiete für Feuerbrand in der EU



## Feuerbrand in den Mitgliedstaaten seit 1956

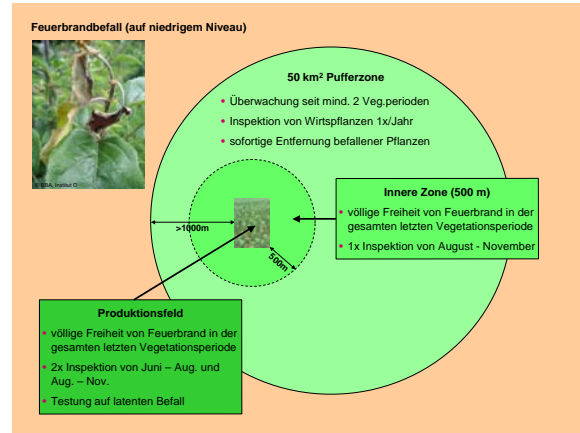


## Lieferungen von Feuerbrandwirtspflanzen in Schutzgebiete; Anforderungen an Pufferzonen (BZ) nach RL 2000/29/EG

Geregelte Wirtspflanzen: *Amelanchier*, *Chaenomeles*, *Cotoneaster*, *Crataegus*, *Cydonia*, *Eriobotrya*, *Malus*, *Mespilus*, *Photinia davidiana*, *Pyracantha*, *Pyrus*, *Sorbus*

	bisherige Anforderungen	neue Anforderungen
<b>Größe der Pufferzone (BZ)</b>	mind. 50 km <sup>2</sup>	mind. 50 km <sup>2</sup>
<b>Amtl. Überwachungssystem anwendbar auf</b>	gesamte BZ	gesamte BZ
<b>Bestehen des Überwachungssystems</b>	seit mind. 1 Veg.periode	seit mind. 2 Veg.perioden
<b>Aufenthalt der Pflanzen in der BZ</b>	mind. 1 Jahr	mind. 7 Monate (1. April – 31. Okt.)
<b>Lokalisierung des Feldes</b>	keine Vorgaben	mind. 1 km innerhalb der BZ-Grenze
<b>Bereich, der seit letzter Veg.periode befallsfrei sein muss</b>	gesamte BZ	Feld + 500 m Umkreis
<b>Bereich, in dem befallene Pflanzen unverzüglich zu roden sind</b>	nicht vorgesehen	Rest der BZ
<b>Inspektionen</b>	Feld + 250 m Umkreis: 2x (Juli/Aug. und Sept./Okt.) 1 km Umkreis: 1x Stichprobenkontrolle (Juli – Okt.) Rest der BZ: keine Vorgaben	Feld: 2x (Juni – Aug. und Aug. – Nov.) 500 m Umkreis: 1x (Aug. – Nov.) Rest der BZ: 1x zu geeigneter Zeit
<b>Testungen</b>	an Pflanzen mit Symptomen	Testung auf latenten Befall an Pflanzen aus dem Feld
<b>Berichterstattung</b>	nicht vorgesehen	Beschreibung der Zonen; Ergebnisse der Inspektionen jeweils zum 1. Mai

## Design einer Pufferzone (idealtypisch)



## Schlussbetrachtungen

- Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zum 1. April 2004; Übergangsfrist für bestehende Pufferzonen bis 1. April 2005.
- Vorlaufzeit von zwei Jahren fördert längerfristige Einrichtung und kontinuierlichere Überwachung der Pufferzonen.
- Die bisherige Forderung nach völliger Befallsfreiheit in der gesamten Zone wird durch einen abgestuften Zonenaufbau mit jeweils differenziert anzuwendenden Überwachungsmaßnahmen ersetzt.
- Dies erleichtert die regelgerechte Umsetzung der Bestimmungen in Ländern mit Feuerbrandbefall.
- Durch das Maßnahmenpaket wird das berechnete Schutzbedürfnis der Schutzgebiete aufrecht erhalten.